



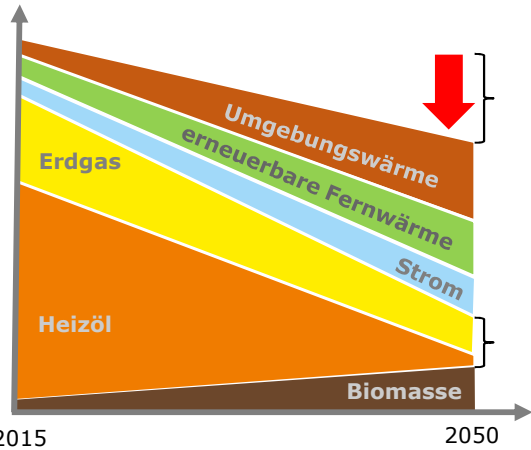
Kommunale Bauten - Gemeinde in der Vorbildrolle

Jules Pikali
Regionalleitung Energiestadt Zentralschweiz

28. Mai 2019



Klare Ziele für die Gebäude




Effizienzgewinne

- Technologien, Geräte
- Gebäudehülle
- Ersatzneubauten

Ziel: Wärmeproduktion fossile Brennstoffe

2015 2050

28. Mai 2019





Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich

Art. 1.47 Grundsatz Vorbild öffentliche Hand

(G)

¹Für Bauten, die im Eigentum von Kanton und Gemeinden sind, werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Der Kanton legt einen Standard fest.

²Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 100% ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch wird bis 2030 um 20% gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.

28. Mai 2019



Öffentliche Bauten sind Aushängeschilder



28. Mai 2019





Öffentliche Bauten sind Aushängeschilder



28. Mai 2019

- Energieverbrauchserfassung und Betriebsoptimierung
- Sparsames Benutzerverhalten
- Nutzung erneuerbare Elektrizität
- Wärmeerzeugung ohne fossile Brennstoffe
- Sanierungskonzept für öffentliche Bauten
- Vorbildliche Neubauten



Öffentliche Bauten sind Aushängeschilder



28. Mai 2019

- Energieverbrauchserfassung und Betriebsoptimierung
- Sparsames Benutzerverhalten





Öffentliche Bauten sind Aushängeschilder



28. Mai 2019

- Energieverbrauchserfassung und Betriebsoptimierung
- Sparsames Benutzerverhalten
- Nutzung erneuerbare Elektrizität



Öffentliche Bauten sind Aushängeschilder



28. Mai 2019

- Energieverbrauchserfassung und Betriebsoptimierung
- Sparsames Benutzerverhalten
- Nutzung erneuerbare Elektrizität
- Wärmeerzeugung ohne fossile Brennstoffe





Öffentliche Bauten sind Aushängeschilder



28. Mai 2019

- Energieverbrauchserfassung und Betriebsoptimierung
- Sparsames Benutzerverhalten
- Nutzung erneuerbare Elektrizität
- Wärmeerzeugung ohne fossile Brennstoffe
- Sanierungskonzept für öffentliche Bauten



Öffentliche Bauten sind Aushängeschilder



28. Mai 2019

- Energieverbrauchserfassung und Betriebsoptimierung
- Sparsames Benutzerverhalten
- Nutzung erneuerbare Elektrizität
- Wärmeerzeugung ohne fossile Brennstoffe
- Sanierungskonzept für öffentliche Bauten
- Vorbildliche Neubauten





Kantonales Energiegesetz Luzern

- Kantonale Energieverordnung (KE nV)
vom 25. September 2018 (Stand 1. Januar 2019)

§ 21 *Vorbild öffentliche Hand*

¹ Für Bauten des Kantons gilt für Neubauten der Minergie-Standard mit dem Zusatz P oder A, der Standard nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) oder der Zielwert der Schweizer Norm SN 520 380/1 (Ausgabe 2016) zum Heizwärmebedarf. Für Sanierungen von Bauten des Kantons gilt der Minergie-Standard oder der Neubaugrenzwert der Schweizer Norm SN 520 380/1 (Ausgabe 2016) zum Heizwärmebedarf. Die Gemeinden orientieren sich am Gebäudestandard «Energiestadt 2015».

² Ist die Einhaltung des Standards aus technischen, wirtschaftlichen, finanz- oder sozialpolitischen Gründen nicht zumutbar oder wegen des Denkmalschutzes nicht möglich, kann die für den Baubeschluss zuständige Behörde Ausnahmen bewilligen.

28. Mai 2019

